

Konzessions- Zulassungsinhaber	Eingangsstempel Abgabenbehörde
--------------------------------	--------------------------------

Dieses Formular ist **spätestens** bis zum **30. Juni jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr** unaufgefordert und selbstständig gemäß § 3 Abs. 3 Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 idgF. der Abgabenbehörde **vorzulegen!**

An die  
Abteilung 2 Landesabgaben  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Betrifft:

Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 des Kärntner Motorbootabgabegesetzes 1992 idgF. aus dem gewerblichen Motorbootbetrieb für das Jahr \_\_\_\_\_ (Abgabensjahr einsetzen)

Nachstehend werden die zu meldenden Beträge betreffend die Einnahmen\* sowie die geleisteten Betriebsstunden aus dem Motorbootbetrieb im Jahre \_\_\_\_\_ übermittelt.

Amtl. KZ des Motorfahrzeuges	Betrag Einnahmen in €*	Betriebsstundenzählerstand (Anfang / Ende Abgabensjahr)	Betriebsstunden
K-		/	
K-		/	
K-		/	
K-		/	
K-		/	
K-		/	
K-		/	

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift/firmenmäßige Fertigung

\* Die Ausgaben bleiben unberücksichtigt

Erläuterungen siehe Rückseite

## Erläuterungen

### Auszug Kärntner Motorbootabgabegesetz 1992 idgF.:

#### Gemäß § 3 Abs. 2 (rückwirkendes Inkrafttreten per 01.01.2015):

Eine ausschließlich gewerbsmäßige Verwendung des Motorfahrzeuges nach § 3 Abs. 1 Z 5 des K-MBAG ist nur dann anzunehmen, wenn

1. sie im Rahmen eines Konzessionsbetriebes erfolgt;
2. sie mit der erkennbaren Absicht entfaltet wird, auf Dauer und durch nachhaltiges Tätigwerden Einnahmen zu erzielen;
3. die jährlichen Einnahmen 5.000 Euro und die jährlichen Betriebsstunden 70 Betriebsstunden übersteigen - für den Weissensee und sonstige Gewässer (Faaker See, Drau) tritt die Höhe der jährlich zu übersteigenden Einnahmen von 5.000 Euro mit 01.01.2017 in Kraft - für die Abgabejahre 2015 und 2016 ist für diese Gewässer betreffend die jährlichen Einnahmen daher der Wert von 4.000 Euro maßgebend.

#### Gemäß § 3 Abs. 3:

Die aus einer ausschließlich gewerbsmäßigen Verwendung eines Motorfahrzeuges erzielten Einnahmen (§ 3 Abs. 2, Z 3 erster Fall) sind nach den Grundsätzen des § 131 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, fortlaufend aufzuzeichnen. Die Betriebsstunden (§ 3 Abs. 2 Z 3 zweiter Fall) sind mittels Betriebsstundenzähler nachzuweisen. Diese Aufzeichnungen und ein entsprechender Nachweis der Betriebsstunden sind bei sonstigem Entfall der Ausnahme von der Abgabepflicht bis längstens 30. Juni des dem jeweiligen Abgabenzeitraum folgenden Jahres der Abgabenbehörde vorzulegen.

Demnach sind die jeweiligen Zählerstände zu Beginn und Ende eines Abgabjahres und folglich die geleisteten Betriebsstunden auszuweisen.